



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des B, M, D 4, vom 4. Oktober 2010 gegen den Bescheid des Finanzamtes L-St., vertreten durch ADir. Sp, vom 23. September 2010 betreffend Rückzahlung eines Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber ist Vater der am Datum 2004 geborenen Tochter L. Das Finanzamt teilte dem Berufungswerber im Dezember 2010 schriftlich mit, dass für seine Tochter L im Jahr 2004 ein Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld in Höhe von € 1.539,24 an die Kindesmutter ausbezahlt worden sei. Dieser sei bei Überschreiten gesetzlich bestimmter Einkommensgrenzen wieder zurückzuzahlen. Dem Schreiben war das Formular "*Rückzahlung des Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld-Erklärung des Einkommens 2004*" (Formular KBG 1) beigeschlossen.

Am 29. Dezember 2009 fertigte der Berufungswerber (im Folgendem: Bw.) die "*Erklärung des Einkommens gemäß § 23 Kinderbetreuungsgeldgesetz für das Jahr 2004*" und bestätigte, dass für seine Tochter ein Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld in Höhe von € 1.539,24 ausbezahlt worden ist. Sein Einkommen gemäß § 19 KBGG betrug im Jahr 2004 € 16.187,61. Der Bw. wies ergänzend darauf hin, dass er nie mit der Kindesmutter in einem gemeinsamen Haushalt

gewohnt und keinen Zuschuss beantragt habe. Er verstehet daher nicht, warum er etwas zurückzahlen müsse.

In weiterer Folge setzte das Finanzamt mit Bescheid vom 23. September 2010 über die Rückzahlung ausbezahilter Zuschüsse zum Kinderbetreuungsgeld für das Jahr 2004, ausgehend vom maßgeblichen Einkommen des Bw. gemäß § 19 KBGG iHv. € 16.187,61, den Rückzahlungsbetrag von € 485,63 fest (entspricht 3% der Bemessungsgrundlage gemäß § 19 Abs. 1 KBGG). Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt:

Für die Tochter des Bw. wären Zuschüsse zum Kinderbetreuungsgeld ausbezahlt worden, wofür der Bw. gem. § 18 Abs. 1 Z 1 oder 3 KBGG alleine zur Rückzahlung verpflichtet ist. Im Jahr 2004 seien die für die Rückzahlung des Zuschusses maßgeblichen Einkommensgrenzen gem. § 19 Abs. 1 Z 1 KBGG überschritten worden.

Mit Schriftsatz vom 4. Oktober 2010 erhab der Bw. gegen den erwähnten Rückzahlungsbescheid Berufung und führte im Wesentlichen aus, ihn treffe deswegen keine Rückzahlungsverpflichtung, weil die Kindesmutter den Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld bezogen habe. Er lebe in keinem gemeinsamen Haushalt mit der Kindesmutter. Er verstehet daher den Rückforderungsanspruch nicht.

Der Berufungswerber wohnt mit der Kindesmutter nicht an derselben Wohnadresse bzw. in einem gemeinsamen Haushalt.

Über die Berufung wurde erwogen:

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Der Bw. ist Vater der am Datum 2004 geborenen Tochter L.. Er lebte weder im Jahre 2004 noch gegenwärtig mit der Kindesmutter in einem gemeinsamen Haushalt (Auszüge aus dem Melderegister). Nach den vorliegenden Melddaten bestand zwischen der Kindesmutter und dem Bw. zu keinem Zeitpunkt eine Wohn- und Lebensgemeinschaft.

Nach den unwidersprochen gebliebenen Daten des angefochtenen Bescheides hat die Kindesmutter für das gemeinsame Kind bis zum 31.12.2004, von ihr beantragte Zuschüsse zum Kinderbetreuungsgeld in Höhe von insgesamt € 1.539,24 ausbezahlt erhalten.

Das Einkommen des Kindsvaters gem. § 2 Abs. 2 EStG 1988 betrug im Jahr 2004 laut Bescheid über die Arbeitnehmerveranlagung € 16.187,61. Das Finanzamt setzte davon gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 KBGG eine Abgabe iHv. 3%, somit € 485,63 als Rückzahlungsbetrag der ausbezahnten Zuschüsse zum Kinderbetreuungsgeld fest.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Inhalt des Finanzamtsaktes, den schriftlichen Angaben des Bw. im Zuge des gegenständlichen Verfahrens sowie aus den im Abgabeninformationssystem des Bundes enthaltenen Daten und aus Abfragen im Zentralen Melderegister.

Rechtsgrundlagen und rechtliche Würdigung:

Gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 KBGG in der für 2004 geltenden Fassung hatten unter anderem allein stehende Elternteile im Sinne des § 11 KBGG unter der Voraussetzung, dass Kinderbetreuungsgeld zuerkannt worden ist, Anspruch auf Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld.

Alleinstehende Elternteile im Sinne dieses Bundesgesetzes sind gemäß § 11 Abs. 1 KBGG Mütter oder Väter, die ledig, geschieden oder verwitwet sind und nicht unter § 13 KBGG fallen. § 13 KBGG findet dann Anwendung, wenn die genannten Personen mit dem Vater bzw. der Mutter des Kindes nach den Vorschriften des Meldegesetzes 1991 an derselben Adresse angemeldet sind oder anzumelden wären. Ferner gelten Mütter und Väter als allein stehend, wenn der Ehepartner erwiesenermaßen für den Unterhalt des Kindes nicht sorgt.

Da die Kindesmutter mit dem Bw. im Anspruchszeitraum nicht in einer Lebensgemeinschaft lebte, demgemäß auch nicht mit ihm an derselben Adresse gemeldet war oder anzumelden gewesen wäre, erfüllte sie die Anspruchsvoraussetzungen für den Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld. Der Bezug des Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld bis 31. Dezember 2004 durch die Kindesmutter erfolgte daher rechtmäßig im Sinne des § 9 Abs. 1 Z 1 KBGG.

Gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 KBGG hat der Elternteil des Kindes eine Rückzahlung ausbezahilter Zuschüsse zum Kinderbetreuungsgeld zu leisten, wenn an den anderen Elternteil ein Zuschuss gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 leg. cit. ausbezahlt wurde. Erhält den Zuschuss also ein allein stehender Elternteil, dann trifft die Rückzahlungspflicht den jeweils anderen Elternteil. Dem Zuschuss kommt damit wirtschaftlich der Charakter eines Darlehens zu.

Die Materialien (zum KUZuG, BGBl. 297/1995, RV 134 BlgNR 19. GP, 81) rechtfertigen diese bei allein stehenden Elternteilen bestehende Zahlungspflicht des jeweils anderen Elternteils mit folgenden Argumenten:

"Damit soll nachträglich eine Gleichstellung mit verheirateten Elternteilen gleicher Einkommensverhältnisse erreicht werden, die keinen Zuschuss erhalten haben, bei denen der Vater für den der Mutter durch die Kinderbetreuung entstehenden Einkommensverlust wirtschaftlich beizutragen hat. Diese Bestimmung soll auch missbräuchlichen Inanspruchnahmen des erhöhten Karenzurlaubsgeldes [des Zuschusses] bei 'verschwiegenen' Lebensgemeinschaften entgegenwirken" (vgl. VfGH 26.2.2009, G 128/08)."

Die Rückzahlung ist gemäß § 18 Abs. 3 KBGG eine Abgabe im Sinne des § 1 Bundesabgabenordnung (BAO).

Gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 KBGG beträgt die Abgabe in den Fällen des § 18 Abs. 1 Z 1 leg. cit. bei einem jährlichen Einkommen von mehr als € 14.000 jährlich 3% des Einkommens.

Als Einkommen für Zwecke der Rückzahlung ausbezahlt Zuschüsse zum Kinderbetreuungsgeld gilt gemäß § 19 Abs. 2 erster Satz KBGG das Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 zuzüglich steuerfreier Einkünfte im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 5 lit. a bis d EStG 1988 und Beträge nach den §§ 10 und 12 EStG 1988, soweit sie bei der Ermittlung des Einkommens abgezogen wurden.

Gemäß § 20 KBGG ist die Abgabe im Ausmaß des Zuschusses, der für den jeweiligen Anspruchsfall ausbezahlt wurde, zu erheben. Der Abgabenanspruch entsteht gemäß § 21 KBGG mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Einkommensgrenze gemäß § 19 leg. cit. erreicht wird, frühestens mit Ablauf des Kalenderjahres der Geburt des Kindes, letztmals mit Ablauf des auf die Geburt des Kindes folgenden 7. Kalenderjahres.

Im vorliegenden Fall wurden an die Kindesmutter bis 31.12.2004 Zuschüsse zum KBG in Höhe von € 1.539,61 ausbezahlt. Damit entstand für den Bw. die Rückzahlungsverpflichtung nach § 19 Abs. 1 Z 1 KBGG mit Ablauf des Jahres 2004. Das vom Bw. gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 erzielte Einkommen betrug € 16.187,61. Die für das Jahr 2004 mit 3% festzusetzende Abgabe beträgt daher € 485,63.

Hinweis

Hingewiesen wird darauf, dass der Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 6. Oktober 2010, B 1391/09, B 40/10, B 253/10, B 317/10, B 445/10, B 469/10, B 15/10, B 157/10, B 302/10, B 406/10, B 464/10 und B 913/10, gemäß Art. 140 B-VG ein Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 18 Abs. 1 Z 1 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes, BGBl. I Nr. 103/2001, eingeleitet hat. Alle jene Fälle, bei denen die Bescheide des Unabhängigen Finanzsenates bis zum Ergehen eines diesbezüglichen Erkenntnisses beim Verfassungsgerichtshof mit Beschwerde angefochten werden, gelten als sogenannte "Anlassfälle", auf die die Rechtswirkungen des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes durchschlagen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. Jänner 2011